

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

20. Sitzung (22.06.1874)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

## Zwanzigste öffentliche Sitzung.

Carlsruhe, den 22. Juni 1874.

### Gegenwärtig:

die in der vorigen Sitzung erschienenen Mitglieder mit Ausnahme des Herrn Freiherr v. Rüdiger; weiter anwesend Herr Geheimerath Dr. Renaud.

Von Seiten der Regierungskommission:

Der Präsident des Staatsministeriums, Herr Staatsminister des Innern Dr. Jolly; der Präsident des Finanzministeriums, Herr Staatsrath Ellstätter, Herr Steuerdirector Regenauer und Herr Geh. Referendar Nicolai.

Unter dem Voritze des Präsidenten, Herrn Oberhofrichters Obkircher.

Nach Eröffnung der Sitzung erstattet Freiherr v. Bodmann Bericht über den Gesetzentwurf, die Versicherung der Gebäude zur Staatsfeuerversicherungsanstalt nach der Reichsmarkrechnung betreffend,

Beilage Nr. 323,

und beantragt am Schlusse die Annahme des Gesetzentwurfs nach vorheriger Berathung in abgekürzter Form, welcher letzterem Antrage stattgegeben wird.

Freiherr v. Rüdiger verwahrt sich nach Eröffnung der Discussion gegen den etwaigen Vorwurf der Inconsequenz, wenn er für den vorliegenden Gesetzentwurf stimmen werde; denn er sehe in dem vorliegenden Gesetzentwurfe keine Steuererhöhung, sondern eine große Wohlthat, die Jedermann Vortheile bringe. Auch in dem Gesetze über die Capitalrentensteuer, bezüglich dessen man ihn der Inconsequenz beschuldigt habe, erblicke er nicht eine Steuererhöhung, sondern einen gerechteren Modus der Besteuerung.

Der Antrag des Berichterstatters wird sodann bei namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Ueber den Gesetzentwurf, Nachtrag zum Gesetze vom 19. Februar l. J., den Hauptfinanzetat für 1874 und 1875 — die Errichtung einer Heil- und Pflegeanstalt in der

Nähe von Freiburg — betreffend, wird Namens der Budgetcommission von Malsch Bericht erstattet,

Beilage Nr. 324,

und ebenfalls Annahme des Gesetzentwurfs beantragt — nach Berathung in abgekürzter Form.

Auf ein von Berichterstatter Malsch geäußertes Bedenken wegen Verlegung der Irrenanstalt in die Nähe der zu erbauenden Centralstrafanstalt wird von Staatsminister Dr. Jolly erwiedert, daß die Regierung bereits diese Frage in Erwägung gezogen habe. Eine definitive Auskunft über den Platz, wo die Anstalt errichtet werden solle, lasse sich noch nicht geben. Es seien die Vorarbeiten noch unfertig und handle es sich bei diesem Gesetzentwurfe mehr um eine Generalvollmacht für die Regierung, daß sie nach Feststellung eines geeigneten Platzes die Anstalt nach dem Projecte errichten könne.

Hierauf wird der Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Ebenso erfolgt die Annahme des Gesetzentwurfes, die Pensionsverhältnisse der ehemaligen badischen Post- und Telegraphenbediensteten und ihrer Hinterbliebenen betreffend, auf Grund des von Hummel erstatteten aus-

führliehen Berichts, dessen Verathung in abgekürzter Form beantragt und beschlossen wird,

Beilage Nr. 325.

Das hohe Präsidium bringt zur Kenntniß, daß inhaltlich eines so eben eingelaufenen Schreibens Prälat Holzmann immer noch durch Krankheit an dem Erscheinen in der Sitzung gehindert ist.

Demnächst schreitet das Haus zur Verathung des von Geheimerath Muth erstatteten Berichts der Commission über den Gesetzentwurf, die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer betreffend (Beilage Nr. 298).

Nach Eröffnung der allgemeinen Discussion erhält zunächst das Wort:

Freiherr v. Bodmann: Die Großh. Regierung habe auf dem letzten Landtag die Zusage gemacht, eine umfassende Steuerreform vorzunehmen. Werfe man nun einen Blick auf die bisherige Lösung dieser schwierigen Aufgabe, so sei zunächst die bisherige Capitalsteuer in eine Capitalrentensteuer umgewandelt durch den vor wenigen Tagen vom Hause genehmigten Gesetzentwurf. Weiter sei eine durchgreifende Reform der Gewerbe- und Classensteuergeetze zugesagt worden. Ihm wäre es wünschenswerther gewesen, wenn die Großh. Regierung — statt des Entwurfs über eine Einkommensteuer — eine neue Gewerbesteuerordnung nach Maßgabe der neuen Gesetzgebung vorgelegt hätte. Er begreife jedoch, daß dieser Wunsch, so dringend auch das Bedürfnis sei, nicht realisiert werden konnte in Anbetracht der großen Schwierigkeiten einer so umfassenden Arbeit. Ferner sei die Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes dem Abschlusse nahe gebracht worden, wodurch — wie die Regierungsbegründung sagt — die zahlreichen ungerechtfertigten Ungleichheiten in der jetzigen Veranlagung beseitigt und ein zweckmäßiges Kataster zu Stande gebracht werden solle. Er werde später hierauf zurückkommen. Man finde also, die alten Steuern blieben fortbestehen, dagegen solle zu des ganzen Landes Ueberaushebung oder vielmehr Bestürzung eine neue Steuer „zur zweckmäßigen Bervollständigung und Verbesserung des bestehenden Steuersystems“ eingeführt werden. So seien die Wünsche nach Reform aber gewiß von Niemanden gemeint gewesen. Wenn er auch zugebe, daß eine Steuer, die das reine Einkommen besteuere, die gerechteste sei und auf den neuesten wissenschaftlichen Grundsätzen beruhe, so werde man doch ebenfalls zugeben, daß die Einkommensteuer als Zusatzsteuer in einem Staate, dessen Haushalt gut bestellt, dessen Voranschlag für die nächsten zwei Jahre mit einem ansehnlichen Plus abschließe, der daher nicht nöthig habe,

eine neue Last den Pflichtigen aufzulegen, nicht durch die Wissenschaft geboten erscheine.

Nicht allein diese Rücksicht hätte die Regierung bestimmen sollen, diese Vorlage nicht einzubringen, sondern noch viele andere Rücksichten, von denen er besonders hervorheben wolle, daß dem Lande feierlichst versprochen wurde, es werde keine neue Steuer eingeführt. Wenn man ihm entgegen, es solle ja nur eine ganz mäßige Steuer bleiben, gewissermaßen ein schwacher Versuch sein, so frage er gewiß mit Recht, ob es der Mühe werth sei, wegen einer nur mäßigen Steuer eine solche Aufregung in's Land zu bringen, einen solchen Apparat von Steuerbeamten in Thätigkeit zu setzen, der viele Tausende koste, und dieser mäßigen Steuer wegen zu gestatten, daß die geheimsten Privat- und Familienverhältnisse aufgedeckt würden, daß der Pflichtige sogar zum Eide getrieben werden könne. Sollte sie aber nicht mäßig bleiben, sondern mit der Zeit unmäßig werden oder, wie die Regierungsbegründung so schön sage, einen voraussichtlich wachsenden Ertrag gestatten, so werde sie gewiß um so weniger zur Befriedigung gereichen.

Es heiße nun freilich, diese mäßige Steuer solle in erster Reihe verwendet werden, um die Liegenschaftsaccise aufzuheben oder zu ermäßigen. Es sei nun zwar gewiß sehr anzuerkennen, daß die Großh. Finanzverwaltung in der Befürchtung, diese Accise, welche die letzten Jahre hauptsächlich durch die großartigen Speculationen in den Städten mit Häusern und Hausplätzen dem Staate so schöne Summen eintrug, könne sich vielleicht in der Folge nicht mehr so ausgiebig erweisen, jetzt schon einen Ersatz für einen etwaigen Ausfall suche. Die Landwirthe aber könnten mit einem solchen scheinbaren Zugeständniß nicht hinsichtlich ihrer gerechten Beschwerde sich abfinden lassen. Das andere Haus habe alles dies, was er gesagt habe, wohl gefühlt und deshalb die Aenderung in Art. 42 beschlossen und zu Protocoll den bekannten Wunsch erklärt. Diesem Wunsche gegenüber sei er in eigenthümlicher Lage. Man könne den Vorwurf erheben, daß durch Verwerfung der Einkommensteuer eine Ermäßigung der Grundsteuer abgesehen werde. Thatsache sei, daß Viele, welche die Interessen der landwirthschaftlichen Bevölkerung hauptsächlich im Auge haben, der Einkommensteuer geneigt seien. Man könnte glauben, er hätte mehr das Interesse der Großgrundbesitzer im Auge. Thatsache sei allerdings, daß nicht ein einziger seiner Wähler, die wohl alle Großgrundbesitzer seien, dem Entwürfe geneigt sei, aber es sei dies nicht die alleinige Ursache, die ihn bestimme, zu widersprechen. Nicht der Besitzende allein sei von diesem Ge-

seje betroffen worden, es seien ganz besonders die Mittelclassen. Um also bei den Landwirthen stehen zu bleiben, wie wenige würden da sein, die mit ihrer Familie das Jahr durch weniger als 800 fl. verzehrten. Die Landwirthe seien bekanntlich nicht allein die mit Steuern, sondern auch die mit Kindern gesegnetste Classe von Menschen. Rechne man z. B. einmal den Werth von Brod und Kartoffeln und Milch, die eine solche Familie in 365 Tagen verzehre, und dazu den Werth des Fleisches, das diese Familie vielleicht an den Sonn- und Feiertagen sich gönne, ferner das jetzt so theure Getränke, — so würden wohl in den meisten Fällen 1500 Mark herauskommen. Das Alles dürfe ja bei Berechnung des Einkommens nicht abgezogen werden. Die Landwirthe müßten daher diese scheinbare Rücksicht, die man zur Zeit vorgebe, dankend ablehnen. Die Landwirthe wollten kein Geschenk, sie wollten nur Gerechtigkeit und ein Eingehen auf ihre gerechte Beschwerde. Es scheine ihm nun allerdings, daß nach und nach auch in solchen Kreisen, die sich bisher den Beschwerden ganz verschlossen zeigten, die Ansicht sich Bahn breche, daß die Landwirthe wirklich gerechte Beschwerden hätten. Doch müsse er zur weiteren Bekräftigung dieser Ansicht die Lectüre der Petition der Landwirthe, welche heute auch vorliege, empfehlen. Die Petition sei nicht allein vom Pfalzgau, sondern von den Landwirthen des ganzen Landes. Die Sache liege nämlich so: Der Verein der badischen Landwirthe sei schon lange Zeit mit dieser Frage beschäftigt und habe überall Material gesammelt; der Referent sei Mitglied des Pfalzgaues. Bei der Berathung der Frage, ob von allen Landwirthen die Petition unterschrieben werden solle oder nicht, habe man, um Agitation zu vermeiden, nur im Pfalzgau unterschreiben lassen. Da über diese Petition heute auch zu beschließen sei, werde er in Kürze die Lage der Landwirthe schildern dürfen. Die Liegenschaftsaccise sei unbillig, da ja andre Verkäufe und Cessionen von Werthpapieren nicht veraccist werden müßten. Es sei dies aber ihre geringste Beschwerde.

Ferner dürften die Schulden nicht abgezogen werden; viele Landwirthe aber hätten so viel Schulden als Steuercapitalien. Die Gemeinde- und Kreisumlagen seien von 1860 bis 1871 um 81 Proc. gestiegen; von 1871 bis 1873 abermals um 23 Proc. Der landwirthschaftliche Besitz sei allerdings gesicherter, aber nicht seinem Ertrage nach, der durch Hagel und Frost zc. oft vernichtet oder einträchtig werde.

Durch die neue Steuereinschätzung sollen nach der Regierungsbegründung die zahlreichen ungerechtfertigten Ungleichheiten in der jetzigen Veranlagung beseitigt und ein

neues zweckmäßiges Grund- und Gebäudekataster zu Stande gebracht werden. Dies sei aber die Ansicht nicht eines einzigen Landwirths, der darüber schon nachgedacht habe. Er werde seine Behauptung beweisen. Bei Berathung des Gesetzes von 1858 sei man darüber einig gewesen, daß nur der Reinertrag des Grund- und Bodens besteuert werden dürfe; man sei aber von dem unrichtigen Principe ausgegangen, daß der mittlere Güterkaufswert einer bestimmten Normalperiode dem Capital des Reinertrags entspreche. Vergebens habe der damalige Berichterstatter, der jetzige College und Berichterstatter über das heutige Gesetz, widerstrebt. Sein damaliger Ausspruch: „die Unterstellung, daß der Capitalwerth des Reinertrags und der Durchschnittspreis eines Grundstücks einander gleich seien, wird in Wirklichkeit sich nicht bestätigt finden“, habe sich als sehr richtig erwiesen.

Redner führt hierauf mehrere Beispiele auf, in denen die neuere Einschätzung den zwei- und dreifachen Betrag der früheren Einschätzung erreicht oder noch übersteigt.

Er wolle von den weiteren größeren Bedenken gegen vorliegendes Gesetz nur noch eines erheben. Es sei dies der Weg, auf welchem das Princip zur Geltung gebracht werde, daß nämlich der Steuerpflichtige selbst auf Ehre und Gewissen angeben müsse, was er Einkommen habe, daß er nach Art. 26 Urkunden, Pachtcontracte, Schuldverschreibungen, Handelsbücher vorlegen müsse. Wenn auch die Steuerdirection, wie es in der Begründung zu Art. 26 heiße, von diesen Mitteln nur vorsichtigen Gebrauch machen werde, so sei ihr, seiner Ansicht nach, dadurch doch zu große Macht in die Hand gegeben. Wenn ferner auch Alles geheim gehalten werden solle, so werde dies doch schwer möglich sein; die Folgen, wenn so viele Privat- und Familiengeheimnisse aufgedeckt würden, seien unabsehbar. Er gestehe daher, er hätte das System der Einschätzung für besser gehalten, besonders da es sich ja um eine mäßige Steuer handeln solle, und selbst auf die Gefahr hin, daß durch dieses System ein kleiner Minderbetrag an Steuer sich herausgestellt hätte.

Staatsrath Ellstätter will schon jetzt das Wort ergreifen, da schon so viele nicht streng hierher gehörige Punkte vom Vorredner berührt worden seien. Die erste Frage, die man bei einem so wichtigen Gesetze stelle, sei die, ob ein Bedürfnis vorliege. Die Regierung stütze sich auf die Ansichten, die im vorigen Landtage in beiden Häusern laut geworden seien. Ein Bedürfnis, die Einnahmen durch die Einkommensteuer zu vermehren, liege nicht vor und es sei nicht einmal vortheilhaft — rein vom finanziellen Standpunkte betrachtet, — Gewisses mit

Ungewissem zu vertauschen, sich große Arbeit zu machen und schließlich doch nicht alle Wünsche zu befriedigen. Das Reformbedürfnis sei aber allseits — selbst von den Gegnern dieses Gesetzes — betont worden. Er hätte ebenfalls gerne ein neues Gewerbesteuergesetz zur Vorlage gebracht, aber die persönlichen Kräfte der Finanzverwaltung hätten nicht ausgereicht, auch wäre es wohl dem Landtag — wie der vorliegende Gesetzentwurf gezeigt habe — nicht möglich gewesen, die gesammte Steuerrevision zu erledigen. Viel schwierigere und mühevollere Vorarbeiten erfordere ein Gewerbesteuergesetz. Von einer Bestürzung über die Vorlage des Gesetzentwurfs könne man wohl nicht reden; sie sei — wie jedes Steuergesetz — eben nicht mit großer Freude aufgenommen worden. Die Einkommensteuer hätte aber, da sie andere Steuern beseitigen oder Erleichterung verschaffen wolle, Befriedigung hervorrufen müssen, wenn die Belehrung über ihr Wesen und ihren Zweck in weitere Kreise gedrungen wäre. Durch die Einkommensteuer solle nur ein mäßiger Ertrag erzielt werden, durch den die Ungleichheiten in unserem jetzigen Steuersystem ausgeglichen werden sollten. Die vom Vorredner befürchtete Vergrößerung des Steuerapparats werde sich reduciren auf eine größere Belastung der Arbeitskraft des vorhandenen Steuerpersonals. Was das Eindringen in Privatverhältnisse betreffe, so sei es allerdings für Viele unerwünscht, ihre Einkommensverhältnisse kundzugeben; es sei dies jedoch auch der Fall in gewisser Beziehung bezüglich der Capital- und Gewerbesteuer. Auch erlange nur ein kleiner Kreis Kenntniß. Die Regierung habe mit Bedacht dies System gewählt und werde daran festhalten. Preußen könne nicht ohne Schwierigkeit zu diesem System übergehen; dasselbe System werde aber in Sachsen und Oesterreich eingeführt. Durch die Selbsterklärung werde eine möglichst gerechte Vertheilung der Steuerlast herbeigeführt. Wenn auch nur die Hälfte der Wahrheit getreu ihr Einkommen angebe und weitere 25 Proc. der Steuerzahler durch die Bezirkseinschätzungscommission richtig eingeschätzt würden, so sei dies ein sehr befriedigendes Resultat. Diese Commission aber erhalte gerade durch die zuverlässigen Selbsteinschätzungen Anhaltspunkte für ihre Einschätzungen gegenüber den weniger Gewissenhaften. Die Liegenschaftsaccise wolle die Regierung aufheben oder vermindern, weil sie dieselbe für eine irrationelle Besteuerung halte. Er constatire übrigens, daß der Vorredner als ein Vertreter der Landwirthschaft die Liegenschaftsaccise nicht als eine drückende Last der Landwirthe bezeichnet habe.

Freiherr von Bodmann: Er habe sie nur als die

geringste Beschwerde — gegenüber viel größeren zahlreichen Beschwerden bezeichnet.

Ministerialpräsident Ellstätter: Wenn der Vorredner glaube, die Einkommensteuer in der Form, wie sie bei uns eingeführt werde, entspreche nicht der Wissenschaft, so sei zu berücksichtigen, daß die Wissenschaft überhaupt nicht mit den Steuerverhältnissen eines einzelnen Landes sich beschäftige, sondern nur im Allgemeinen die Einkommensteuer — so ferne sie nicht als die einzige eingeführt werden soll — als rationell anerkenne. — Ueber die Petition des Pfalzgauverbandes werde später verhandelt; sie sei reich an Uebertreibungen und Unrichtigkeiten. Wenn der Vorredner hervorhebe, daß die Schulden der Landwirthe nicht in Abzug kämen nach dem jetzigen Steuersystem, so müsse derselbe entschieden der Einkommensteuer beipflichten, durch welche allein Abhilfe geschaffen werde. — Freiherr v. Bodmann table ferner das Princip des Gesetzes vom Jahr 1858 als ein falsches. Nachdem aber das Gesetz vorhanden und mit großem Aufwand unter Zustimmung der Stände in Vollzug gesetzt sei, so sei es nicht geeignet, das Princip dieses Gesetzes anzugreifen. Daß unerwünschte Resultate bei der Abschätzung des landwirthschaftlichen Geländes für Manche sich ergeben, begreife er wohl. Wirklichen Beschwerden würde unparteiisch und nach gründlicher Prüfung von den Recursbehörden abgeholfen werden. Uebrigens seien die neuen Einschätzungen noch nicht einmal von der Ministerialcommission geprüft und genehmigt; sie könnten somit noch nicht angefochten werden.

Freiherr v. Bodmann berichtet einige Mißverständnisse des Vorredners bezüglich einzelner Ausführungen in seiner Rede.

Graf v. Verlichingen: Die Worte im 15. Absatz der Thronrede: „Bei dieser günstigen Lage des Staatshaushalts werden Sie mit um so unbefangenerem Blicke der Prüfung der Gesetzentwürfe sich unterziehen können, welche den Zweck haben, das bestehende Steuersystem in einer die gerechtere Vertheilung der Steuerlast anstrebenden Weise umzubilden“, hätten bei allen denen — und es seien deren sehr viele —, welche das bisherige Steuersystem als mangelhaft und unbillig und, um den Sinn der Thronrede zu gebrauchen, als ungerecht bezeichneten, die freudigste Hoffnung erweckt. Allerdings seien die folgenden Worte der Thronrede nicht geeignet gewesen, daß man sich allzukühnen Hoffnungen habe hingeben können; denn es sei eine neue Steuer trotz der günstigen Finanzlage hierin angekündigt, gegen die sich im Principe nichts einwenden lasse und die nach der Thronrede eine Ersatzsteuer für die Liegenschaftsaccise bilden solle. Er wolle

zuerst die Liegenschaftsaccise behandeln. Die Liegenschaftsaccise erscheine drückend, weil sie zu hoch und unbillig sei, weil sie nur Liegenschaften treffe. Wenn die Einkommensteuer die Liegenschaftsaccise abschaffen oder vermindern solle, so hätte in dem Entwurfe gesagt sein müssen, daß sie dieselbe ersetze eventuell bis zu welchem Betrage. Wie schon Freiherr v. Bodmann hervorgehoben habe, so würde es der Billigkeit eher entsprechen, wenn sie in den Städten, in welchen die Städteordnung bestehe, 2 Proc., und in den übrigen Orten 1 Proc. betrage. Auch könne er nicht einsehen, warum bei Uebertragung von Hypotheken, Wertpapieren &c. eine Accise nicht bezahlt werden solle, sondern nur bei den Immobilien.

Er gehe nun zum Gesetze und seiner Begründung über. Der Herr Finanzminister habe die Vorlage selbst als eine gelungene Arbeit bezeichnet. Trotzdem wage er es, dieselbe, soweit er es vermöge, einer schüchternen Kritik zu unterziehen. Wie gründlich jeder einzelne Paragraph der Vorlage der reiflichsten Erwägung unterzogen wurde, möge man daraus ersehen, daß — kaum in einer Kammer berathen — zwei Nachträge erschienen seien. In der That hätte die Bestimmung des § 19 ihn schwer verletzt. Es liege in der Abfassung eine Verletzung der Mitglieder der ersten Kammer oder ein Vergessen, oder halte man sie nicht für fähig, in der bezeichneten Steuercommission zu fungiren, oder wolle man sie nicht in der Commission, was fast noch ärger sei.

Das Erste, was er von einem Gesetze verlange, sei, daß es klar sage, was es wolle; speciell von einem die Finanzen berührenden Gesetze, wie die Einkommensteuer, verlange er, daß man sage, wenn wir von 100 Mark so und so viel erheben, macht es so und so viel aus. Man hätte da anfangen sollen, wo man aufgehört habe. Man hätte durch ein provisorisches Gesetz behufs Einführung der Einkommensteuer die Fassionen erlangen sollen. Wenn die Fassionen eingereicht gewesen wären und man gewußt hätte, was man z. B. mit 1 Proc. erziele, dann hätte man das Gesetz ausarbeiten und klar sagen sollen, was man wolle, anstatt jetzt zu versuchen, zu experimentiren, was ihm bei einem Gesetze, das einen socialen Umschwung hervorrufen könne, sehr bedenklich erscheine. In der Thronrede sei gesagt, die Einkommensteuer solle eine Ersatzsteuer für die Liegenschaftsaccise bilden. Nach der Vorlage solle es nun eine Zusatzsteuer sein, deren Höhe jeweils durch das Finanzgesetz bestimmt werde, also einen wandelbaren Satz haben. Eine allgemeine Einkommensteuer an und für sich sei ohne Zweifel die gerechteste, die es geben könne, indem dadurch Das besteuert werde,

was man besitze. Er würde unter Beibehaltung der indirecten Steuern die Einkommensteuer als einzige directe Steuer mit Freuden begrüßen. In der Begründung des Entwurfs sei auf eine Menge Schwierigkeiten der Einführung dieser einzigen Steuer hingewiesen, — Gründe aber, die zutreffend seien, habe er nicht gefunden. Alles, was gesagt sei, passe gerade so auf die Einkommensteuer, als Ersatz- oder Zusatzsteuer. Es wurde die Einkommensteuer — als einzige directe Steuer — als Sprung in die Luft bezeichnet. Es liege ihm ferne, dies als eine Behauptung in die Luft zu bezeichnen; gesagt sei aber damit noch nichts, daß sie noch in keinem deutschen Lande eingeführt sei, sei ihm noch kein Grund. Eines müsse den Anfang machen. Wir seien ja schon oft kühn vorgegangen und hätten es nicht zu bereuen gehabt. Warum denn hier so schüchtern sein? Er sei also von der Unmöglichkeit der Einführung als einzige Steuer in keiner Weise überzeugt worden. Auch als Ersatzsteuer würde er die Einkommensteuer annehmen, wenn sie statt der Grund- und Häusersteuer eingeführt würde. Als Zusatzsteuer mit wandelbarem Satze aber sei sie ihm geradezu bedenklich und nach den Principien in der Vorlage gefährlich und verderblich. Ein wandelbarer Satz sei die bequemste Steuerfahne. Beim Finanzgesetze sage man: man brauche noch so und so viel, ergo erhöhe man die Einkommensteuer um so und so viel Procent. Es hieße dies das Deficit abschaffen und 37,000 müßten für etwa 400,000 zahlen. Mit Recht erfreue sich im Lande Jeder gleicher politischer Rechte, allein mit Recht verlange man auch, daß Jeder nach seinen Kräften beitrage zu den Schöpfungen des Staates. Durch die Vorlage werde künstlich ein Proletariat geschaffen. Nie und nimmermehr dürfe man zugeben, daß zweierlei Staatsbürger geschaffen werden, was nur Neid, Mißgunst und Haß erzeuge. Auch werde künftig die Einkommensteuer theilweise von Leuten festgesetzt, die nur einen geringen Betrag oder gar nichts an derselben zahlten. Es sei aber leicht, mit eignen Sporen auf fremdem Gaulde zu reiten. Das Gefühl der Zusammengehörigkeit und das gemeinsame Interesse an den Finanzen des Staats gehe hiedurch verloren. Er sei der Letzte, der die Armen drücken wolle; gerade im Gegentheil, er wünsche, daß sie das im Schweisse des Angesichts sauer erworbene Brod möglichst ohne Abzug genießen sollten; allein er könne im Princip nicht zugestehen, daß Privilegien geschaffen würden. Nun sei zwar dem Gesetze die Spitze abgebrochen durch die Verbesserungen in der zweiten Kammer. Zuerst sollen alle Steuern regulirt und dann das Gesetz eventuell nochmals einer Revision

unterzogen werden. — Der Herr Präsident des Finanzministeriums habe im anderen Hause gesagt: im Schreibtiſche liege das Gewerbegeſetz fertig; dort liege vielleicht noch ein anderes Geſetz, an das er ihn ſchon ſo oft erinnert habe. Was nütze ihm ein Geſetz im Schreibtiſche? Was nütze ihm der Mantel, wenn er nicht gerollt iſt?

Was die Grundsteuer anbelange, ſo brauche er wohl nicht erſt zu ſagen, daß der Grundbeſitz bisher der Sündenbock der wirklichen und vermeintlichen Finanzcapacitäten geweſen ſei.

Die Kataſtrirung des landwirthſchaftlichen Geländes habe noch nicht vorgelegt werden können, was er der Finanzverwaltung nicht verüble. Die neuen Kataſter ſollten aber nicht bloß fertig, ſondern auch gut ſein. Freiherr von Bodmann habe bereits geſchildert, wie willkürlich bei der Einſchätzung zu Werk gegangen worden ſei. Wenn man ſich darauf berufe, daß von 2200 Einſchätzungsbezirken nur 20 Beſchwerden eingelaufen ſeien, ſo müſſe man wohl berückſichtigen, daß die einzelnen Beſchwerden von ganzen Bezirken ausgegangen ſeien. So ſei von 21 Gemeinden des Bezirks Krauthelm-Vorberg am 25. Januar v. J. eine Beſchwerde eingereicht worden, ohne daß nur in 1½ Jahren vom Finanzministerium eine Antwort erfolgt ſei. Redner ſchildert ausführlich die Beſchwerdepunkte; man hätte entweder Abhilfe treffen oder die Unterzeichner wegen der ſchweren — der Behörde in's Geſicht geſchleuderten — Vorwürfe beſtrafen ſollen. Den Bürgermeiſtern, als Mitglieder der Commiſſion am grünen Tiſche, ging es gerade wie ihm in einem Streite mit Juristen, die ſich bald auf römiſches, bald auf franzöſiſches, bald auf Landrecht beriefen. Sie kämen mit ihren Gemeinden in Conflict und ſchwiegen ſchließlich ſtill. —

Durch die Zuſätze in der zweiten Kammer ſei das Geſetz lediglich ſchätzbares Material — eine Arbeit auf Lager geworden, die aber leicht ein Ladenaüter werden könne. Verwerfe man das Geſetz, ſo mache man ſich noch um das Land verdient.

Steuerdirector Regenauer: Wegen des ſo draſtiſch vom Vorredner vorgetragenen Falles müſſe er vorerſt entſchieden proteſtiren, als ob mit Willkür vorgegangen worden ſei. Die betreffende Beſchwerde ſei eingekommen; aber wie ſolche Beſchwerden zu Stande gekommen ſeien, wiſſe er amtlich. Mehrfach ſeien Eingaben eingekommen, worin Unterzeichner der Beſchwerde ihre Unterſchrift zurückzogen, da ſie die Beſchwerde in einer Verſammlung unterſchrieben hätten, ohne dieſelbe geleſen zu haben. Alle vor der Reviſionsverſammlung eingekommenen Beſchwerden ſeien ſorg-

fällig geprüft worden. Die nach der Reviſionsverſammlung eingekommenen Beſchwerden zu verbeſſern liege noch keine Veranlaſſung vor.

Graf v. Verlichingen: Er habe die Beſchwerden genau ſo vorgetragen, wie ſie ihm geſchildert worden ſeien. Der Steuercommiſſär habe in jener Gegend  $\frac{3}{4}$  des Districts eingeklagt und ſei nachher verſetzt worden. Sein Nachfolger habe das andere  $\frac{1}{4}$  viel höher und auf Beſchwerden hierüber den ganzen District noch einmal höher eingeklagt.

Steuerdirector Regenauer: Die Beſchwerde ſei wiederholt geprüft worden. Wenn der erſte Beamte unrichtig verfahren ſei, ſo ſei begreiflich, daß dies hätte corrigirt werden müſſen. Man hätte allerdings wegen der Schmähungen der Behörde gerichtlich gegen die Beſchwerdeführer einſchreiten können, habe aber Umgang genommen, da es wohl nicht ſo böſe gemeint geweſen ſei.

Hummel: Redner ſei Mitglied der Minorität der Commiſſion, könne aber conſtatiren, daß der Geſegentwurf auch bei der Majorität eine ſehr kühle Aufnahme gefunden habe. Es ſei ſehr ſchwer, einem Geſetze, das eine längſt erwünſchte Reorganisation anſtrebe, nicht zuzustimmen. Es bezeige aber auch, daß leiſenſchaftslos und mit voller Ueberlegung von der Minorität gehandelt werde. Dem Bericht erſtatter ſei er Dank ſchuldig, da derſelbe auch alle diejenigen Punkte, welche die Minorität zur Ablehnung des Geſetzes veranlaſten, gründlich beleuchtet habe: inſondere die ſo nöthige Reform des Gewerbeſteuergeſetzes; den Umſtand, daß nicht bloß wegen der Gemeinbeſteuerung eine Reform der Staatsſteuergeſetzgebung in Angriff genommen werden dürfe; ferner die irrthümlichen Anſichten über die Belaſtung der niederen Volksclaſſen durch indirecte Steuern, und endlich die ſo läſtige Art der Erhebung derſelben.

Der Präſident des Finanzministeriums habe erklärt, daß dies Geſetz auf Grund der in beiden Häuſern gegebenen Anregung erfolgt ſei. Es ſei im vorigen Landtage von der Stadt Mannheim eine Petition um Reform der Gemeinbeſteuergeſetzgebung in der zweiten Kammer eingereicht worden, deren Commiſſion dieſe, ſowie die Reform der Staatsſteuergeſetzgebung als dringend bezeichnet habe. Da dieſe Petition nicht in die erſte Kammer gelangt ſei, ſo habe man erſt bei Gelegenheit eines Commiſſionsberichtes über die Steuern auch in dieſem Hauſe hervorgehoben, daß eine Reform wünſchenswerth ſei. Mit keinem Worte ſei von einer Einkommensteuer die Rede geweſen. Die Vorlage des Geſetzes habe allerorts das Gefühl der Ueberaſchung hervorgerufen, ohne daß man subjective Motive

irgend einer Art unterstellen dürfe. Es sei dies Gefühl hervorgerufen worden, weil plötzlich ein Gesetz über Einkommensteuer vorgelegt worden sei, ehe man die so dringende Reform der Gewerbesteuer-Gesetzgebung und Anfertigung der Kataster für landwirthschaftliches Gelände und Gebäude vorgenommen habe. Er habe damals der Debatte in der zweiten Kammer angewohnt; der Herr Präsident des Finanzministeriums habe sich damals sehr kühl — fast ablehnend — gegenüber dem Projecte einer Einkommensteuer verhalten.

Man spreche viel davon, es sei die Einkommensteuer ein Fortschritt in der Wissenschaft. Es handle sich aber hier um concrete Gesetze und Verhältnisse. Er halte weder die Modalitäten des Gesetzes noch den Zeitpunkt für opportun. Es sei kein Deficit im Budget, sondern noch ein Plus vorhanden. Er wünsche nicht, daß man Einnahmequellen schaffe und hienach dann die Ausgaben bemesse; denn es wachse hierdurch der Appetit nach neuen unmotivirten Ausgaben. Wenn auch Sachsen und Oesterreich die Einkommensteuer einführe, so halte er gerade ein solches particularistisches Vorgehen für nicht geeignet. Es sei bereits die Rede von einem Reichseinkommensteuergesetz. Wenn nach der Darstellung des Herrn Finanzministers nur 50 Proc. richtig fatirten, so wäre dies nach seinem Ermessen ein schlimmes Resultat, da sodann diese für die anderen zahlen müssen. Auch bei Einführung der Capitalsteuer habe man eine Entlastung des Grund und Bodens in Aussicht gestellt, was aber dennoch nicht erfolgt sei, ohne daß er deshalb einen Tadel aussprechen wolle.

Die Minorität der Commission habe sich doch theilhaftig an der Berathung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes und sei deshalb ebenfalls dem Wunsche beigetreten, daß, eventuell, wenn die Einkommensteuer eingeführt werde, der Ertrag zur Erleichterung der Grundbesitzer verwendet werden solle.

Die Aufhebung der Liegenschaftsaccise sei schon in einem Berichte des Finanzministeriums vom Jahre 1868 in Aussicht gestellt worden. Er müsse es sehr beklagen, daß die Städteordnung sich bezüglich der Gemeindebesteuerung auf die Einkommensteuer stütze. Man hätte in die Einwohnergemeinde eintreten können ohne Einkommensteuer. Nach der jetzigen Sachlage stehe die Städteordnung in der Luft. Er werde gegen das Gesetz stimmen.

Staatsrath Ellstätter: Der Vorredner habe behauptet, daß er (Redner) sich in dem anderen Hause im vorigen Landtage bei Berathung der Mannheimer Petition gegenüber dem Projecte einer Einkommensteuer kühl und ablehnend verhalten habe. Allerdings habe er

sich kühl verhalten müssen, da ihm die Schwierigkeiten der Einführung dieser Steuer, die nach außen sehr glatt aussehe, klar vor Augen gestanden seien. Ablehnend habe er sich nicht verhalten, wie das stenographische Protocoll — das Redner theilweise verliest — erweise. Die Abschaffung der Liegenschaftsaccise sei, seitdem er an der Spitze der Finanzverwaltung stehe, aus den Ueberschüssen des Budgets nicht möglich gewesen, da dieselben seither noch nicht erklecklich gewesen seien.

Wenn der Vorredner bestreite, daß ein Bedürfnis nach dem Gesetzesvorschlage vorliege, so sei doch gewiß, daß überall die Unvollkommenheit unseres derzeitigen Steuersystems getadelt worden sei. Das Ertragssteuersystem werde trotz aller Reformen sich nie zu einem tadellosen Systeme entwickeln können. Unbegreiflich sei es ihm, wie verständige Männer mit der Idee der Einführung einer Reichseinkommensteuer sich befassen könnten, die seines Erachtens ohne Vernichtung der Finanzhoheit des Staates absolut undurchführbar sei.

Graf v. Berlichingen verlange, das Gesetz solle sofort ausgesprochen, daß und zu welchem Betrage es die Liegenschaftsaccise aufhebe. Man übersehe hiebei, daß dieser Gesetzentwurf keine Steuer ersetzen könne, da er überhaupt keinen Heller einbringe. Erst durch das künftige Finanzgesetz werde der Steuerfuß festgesetzt und könne von Ersatz oder Verminderung anderer Steuern die Rede sein. Da bei der letzteren Frage voraussichtlich große Meinungs-differenz sich erheben werde, habe man geglaubt, dieser Gesetzentwurf werde um so eher angenommen werden, wenn man den Widerstreit der Interessen in ein späteres Stadium verlege. Er habe den Entwurf nicht als eine gelungene Arbeit bezeichnet. Die Fassung des Art. 19 beruhe auf einem Versehen, das er lebhaft bedauere. Wenn von Graf v. Berlichingen der Vorschlag gemacht worden sei, die Regierung hätte durch ein provisorisches Gesetz die Katasteraufstellung für die Einkommensteuer anordnen sollen, so könne dies nicht ernstlich gemeint sein; denn die Regierung hätte hiedurch das Recht erlangt, den ganzen Apparat der Einschätzungen, der als so lästig geschildert werde, in's Werk zu setzen, und vielleicht nur des Versuches halber.

Mehrfach sei bereits klar nachgewiesen worden, daß der von Graf v. Berlichingen angeregte Gedanke, die Einkommensteuer als einzige directe Steuer einzuführen, absolut undurchführbar sei, da man unmöglich über zehn Millionen — als Bedarf unseres Landes — allein auf diesem Wege erzielen könne. Diese Kühnheit des Vorgehens würde Niemand an seiner Stelle haben. Von der be-



fürchteten Classenspaltung werde keine Rede sein. Die in der zweiten Kammer erfolgte Abänderung des Art. 42 bedauere er ebenfalls. Die hierin vorbehaltene Revision des Gesetzes würde kaum erfolgen. Unannehmbar sei jedoch der Gesetzentwurf hierdurch nicht geworden.

Kreis- und Hofgerichtsdirector v. Hillern: Er verkenne die Schattenseiten der Einkommensteuer nicht. Sie lägen in der Unzuverlässigkeit der Steuerkataster, die gleich unzuverlässig bleiben würden, ob dieselben auf Grund einer obligatorischen Declaration oder der Einschätzung erfolgten, und in der Strenge der Controlmaßregeln. Diese unumgänglich nothwendigen Eingriffe in die persönliche Freiheit seien aber nicht zu umgehen, sollte nicht die Nothwendigkeit auf Kosten der Gewissenlosigkeit besteuert werden. Diese Schattenseiten in Verbindung mit der Schwierigkeit der Erhebung seien es auch, welche die Ueberzeugung von der Undurchführbarkeit der Einkommensteuer als einer einzigen Steuer in Wissenschaft und Praxis begründet hätten, so sehr dieselben als Ideal einer ebensowohl dem Staatsrecht, als der Volkswirtschaftslehre entsprechenden Besteuerung erscheine. Er würde daher einer Einkommensteuer als einzige Steuer nicht das Wort reden, da, wie die Motive der Regierungsvorlage sich ausdrückten, die Finanzen des Staates auf soliden Grundlagen beruhen müssen. Geringer seien selbstverständlich die staatlichen Bedenken, wenn es sich nur um eine mäßige Zusatzsteuer handle, also um eine Steuer, die bis jetzt in England, Preußen, Hessen und anderen Staaten sich als durchführbar erwiesen habe und demnächst in Sachsen zc. in das Leben treten werde. Daß die Vertheilung der Steuern nach dem reinen Einkommen eine Forderung der austheilenden Gerechtigkeit bilde, weil das reine Einkommen der einzig richtige wirtschaftliche Ausdruck für die verglichene Beitragsfähigkeit der Staatsangehörigen sei, dürfe als in der Wissenschaft festgestellt angesehen werden. Da die Zusatzsteuer aber sämtliche Einkommenstheile besteuere, trete sie Niemand zu nahe. Der Haupteinwand sei daher auch weniger gegen die Einkommensteuer an sich, als gegen die ausnahmsweise Besteuerung des vermöglicheren Theils der Einwohner gerichtet, indem dieselbe erst mit 1500 Mark Einkommen beginne. Es widerspreche dies allerdings dem Rechtsgrundsatz der Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung — dem Grundsatz, daß Jeder eine verhältnismäßige, seiner wirtschaftlichen Leistungskraft angepasste Steuerquote entrichten solle. Allein so gewiß, falls es sich um die Einführung einer einzigen Einkommensteuer handeln würde, dieser Grundsatz durchschlagen würde, so wenig anwendbar sei er auf die jetzige Vorlage, weil

dieselbe gerade die Ausgleichung der unbestrittenen Mehrbelastung der niederen Einkommensclassen durch die Verbrauchssteuern bezwecke. Es sei zwar hiegegen eingewendet worden, daß diese Mehrbelastung auf die höheren Classen ohnehin schon übergewälzt würde. Allein Umpfenbach sage in seinem Lehrbuche der Finanzwirtschaft mit Recht, daß dies nur möglich sei, wenn der hienach Ueberbürdete durch nachhaltige Verminderung des Marktangebots seiner eigenen Verkehrsleistungen den Preis zu steigern oder durch Zurückhaltung seiner Nachfrage nach Verkehrsleistungen, deren Producenten ein vermindertes Angebot nachhaltig nicht extragen könnten, einen Theil seiner Bedürfnisbefriedigung wohlfeiler als seitdem zu erlangen vermöge. Ob aber diese Bedingungen stets vorhanden seien, dürfte zu bezweifeln sein. Es sei daher dieser Einwand jedenfalls nicht in seiner Allgemeinheit gerechtfertigt. Bringe man nur die Existenzminima in Abzug, deren Steuerfreiheit nicht angetastet werden dürfe, und erwäge man, daß auch bei einem Einkommen von 1500 Mark ein Familienvater einen harten Kampf um die Existenz kämpfe, erwäge man ferner, daß die Einkommensteuer in Preußen erst mit 1000 Thaler Einkommen beginne und die allerdings mit 140 Thaler beginnende Classensteuerstufe im Jahr 1872, um 100 Thaler beizutreiben, 228 Mahnungen, 49 vollstreckte und 37 fruchtlos gebliebene Executionen über sich ergehen lassen mußte, und auf ein Ergebniß von 100 Thaler 28½ Thaler Executionslasten gekommen seien, so werde eine rationelle Finanzpolitik kaum auf ein erheblich niedrigeres Einkommen als 1500 Mark herabgehen können, ohne die Möglichkeit eines menschenwürdigen Daseins der Steuerpflichtigen zu beeinträchtigen. Die Nothwendigkeit, ganz geringe Einkommen frei zu lassen, habe daher auch schon der Commissionsbericht der ersten Kammer vom Jahre 1848 anerkannt. Hier, wo es sich nur um eine kleine Steuer handle, dürfe um so mehr die Erwägung Platz greifen, daß der Wohlhabende so manche Vortheile vom Staate bezieht, auf die der Arme verzichten müsse.

Redner bespricht hierauf eingehend die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes, dessen wesentliche Mängel durch die zweite Kammer beseitigt worden seien, insbesondere die Art der Progression und der Einschätzung. Er würde den Gesetzentwurf auch ohne den Art. 42 für annehmbar halten. Nunmehr aber sei derselbe ganz unbedenklich; denn die Landstände hätten es ja immer noch in der Hand, das eigentliche Gesetz, das den vorliegenden Gesetzentwurf in Wirksamkeit setze, abzulehnen. Er halte es daher nicht für opportun, jetzt schon den Gesetzentwurf

abzulehnen, ehe genügendes Material zur Prüfung der Nachtheile des Gesetzes vorliege.

Geheimerath Dr. Renand: Man möge auch ihm gestatten, seinem Bedenken gegen den Gesetzentwurf Ausdruck zu geben. Er werde hierbei nicht auf das Sachliche des Entwurfs eingehen, welches bereits von kundigerer Seite beleuchtet worden sei, sondern auf die äußeren Umstände, unter denen uns die Vorlage entgegentrete, und die Form, in welcher sie uns geboten werde. Er werde also vorzugsweise als Jurist sprechen, und bitte den Herrn Grafen v. Berlichingen um Entschuldigung, wenn er behaupte, daß er als Jurist ungünstiger daran sei, wie ein Großgrundbesitzer oder Finanzmann.

Bedenklich sei ihm vor Allen, daß eine neue Steuer eingeführt werden solle, ohne daß ein Bedürfnis dazu vorhanden sei und ohne daß gleichzeitig eine Entlastung der Steuerpflichtigen nach einer andern Seite stattfinden solle; und zwar eine Steuer, die — wie auch ihr Betrag sich stellen möge — in alle socialen Verhältnisse eingreife und zur Blossstellung der intimsten Beziehungen, der pecuniären Resultate der Arbeit nöthige oder zur Unwahrheit oder Unredlichkeit führe. Eine solche Steuer, meine er, sollte nur im Falle der Noth eingeführt werden, oder aus überwiegenden Gründen der Zweckmäßigkeit, d. h. bei einer totalen Reform der Steuergesetzgebung, einer Vereinfachung derselben durch Einführung einer einzigen directen Steuer. So sei es aber nicht. Von einer durchgreifenden Reform des Steuersystems sei nicht die Rede und ebenjowenig von einem Bedürfnisse nach neuen Staatseinnahmequellen. Er könne sich in dieser Hinsicht auf die Thronrede berufen, sowie auf die vorhin durch den Herrn Finanzminister abgegebene Erklärung.

Ein zweites Bedenken entnehme er aus Art. 42 der Vorlage, wie er aus den Beschlüssen der zweiten Kammer hervorgegangen sei, nach welchem die erste Erhebung der neuen Einkommensteuer durch ein besonderes Gesetz angeordnet werden solle. Man habe es also hier mit einem Gesetze zu thun, welches erst auf Grund eines anderen, später zu erlassenden Gesetzes die volle Wirksamkeit haben solle, — mit einem Gesetze, das, wie von anderer Seite bemerkt worden sei, auf Lager gearbeitet werden solle und möglicher Weise ein Ladenhüter werden könnte. Ihm schein es vorerst bedenklich, Dasjenige, was durch ein Gesetz und eine Vollzugsverordnung geordnet werden könnte und sollte, auf zwei Gesetze zu vertheilen, und zwar zwei Gesetze, von denen das eine möglicher Weise sehr lange Zeit nach dem andern folgen solle. Man mache Steuergesetze zum Zwecke actualer Steuererhebung und

nicht bloß um das Recht, den Steuerbetrag zu erheben, in petto zu halten. Sei die dermalige Erhebung der neuen Steuer nicht möglich oder nicht zweckmäßig, werde diese Erhebung dormalen besser, gleichgültig aus welchem Grunde, aufgeschoben, so verlange gewiß eine gesunde Gesetzgebungspolitik, das Gesetz, welches das Princip der neuen Besteuerung aufstellen solle, aufzuschieben, bis die Zeit gekommen sei, die neue Steuer überhaupt in's Leben treten zu lassen. Sonst laufe man Gefahr, ein Gesetz zu schaffen, welches nie in's Leben trete; wie das Einkommensteuergesetz vom 28. Juli 1848, welches — nie in Wirksamkeit getreten — nunmehr aufgehoben werden solle, ein todgeborenes Kind, das zum Tode verurtheilt werden solle.

Bedenklich sei es aber ferner, ein Gesetz zu machen, welches, wie dies in Art. 42 geschehen, sich ausdrücklich etwaige Abänderungen vorbehalte. Daß ein Gesetz durch ein späteres Gesetz abgeändert werden könne, sei selbstverständlich. Mißlich sei es aber, wenn ein Gesetz ausdrücklich vorsehe, daß Abänderungen desselben nöthig werden könnten, ehe es in Wirksamkeit trete. Ein solcher Vorbehalt sei geeignet, von vornherein den Credit des Gesetzes zu untergraben und das Volk mit Mißtrauen gegen dasselbe zu erfüllen. Durch das beabsichtigte Gesetz werde, wenn es zu Stande kommen sollte, sofort eine schwere Belästigung eingeführt, ohne daß irgend eine Garantie dafür vorhanden wäre, daß sie je einen praktischen Nutzen haben sollte. Denn es würden sofort mit der Publication des dormaligen Gesetzes die Einkommenschätzungen stattfinden, — dies ergebe sich mit Bestimmtheit aus Art. 42, — es würde Jeder seine pecuniären Mittel aufdecken müssen; es würden die angenehmen Zwangsmittel, die der Entwurf hier gebe, in Anwendung kommen — und dies Alles werde vielleicht für nichts geschehen, wenn das Gesetz das Schicksal desjenigen vom Jahre 1848 schließlich theilen sollte.

Wie er also gegen die Vorlage überhaupt um deswillen sei, weil er kein neues Steuergesetz wünsche, ohne daß das Bedürfnis nach einer neuen Staatsfinanzquelle vorliege, wenn für die neue Steuer keine äquivalente Entlastung der Steuerpflichtigen gewährt werde, — so sei er auch insbesondere gegen das Gesetz in der gebotenen Form, gegen ein Gesetz, welches erst auf Grund eines neuen Gesetzes in's Leben treten solle. Er vermöge nur einen Grund für ein derartiges gesetzgeberisches Verfahren einzusehen, — für die Procebur, bei welcher, was in einem Gesetz geordnet werden könnte und sollte, in zwei verschiedenen, derzeit vielleicht noch weit von einander ab-

stehenden Gesetzen geregelt werden solle. Es sei dies der Vortheil, daß in dieser Weise ein manchen Anständen unterliegender Entwurf leichter angenommen werde, als dies sonst der Fall sein dürfte. Wenn ein mangelhaftes Gesetz in einer mehr oder weniger entfernten Zukunft erst in's Leben treten solle, so werde es dadurch in die Ferne gerückt und erschienen die Mängel desselben dem Auge kleiner. Und wenn es sich dann später um das Einführungs-gesetz zu diesem Gesetze handle, so liege einem dieses letztere wirklich fern und würden seine Gebrechen leicht übersehen. Er sei hier weit entfernt, der Großh. Regierung einen Vorwurf machen zu wollen. Nach der von ihr gemachten Vorlage sollte das neue Gesetz mit dem Steuerjahr 1875 in Wirksamkeit treten und diese Wirksamkeit nicht durch ein neues Gesetz, durch ein Einführungs-gesetz bedingt sein. Er wolle überhaupt Niemanden einen Vorwurf machen, er wisse, daß die gegenwärtige Sachlage durch zufällige Umstände entstanden sei. Allein er möchte davor warnen, das Gesetz im Ganzen oder in dessen einzelnen Bestimmungen unter dem Einflusse des Gedankens anzunehmen, daß man die Einkommensteuer und deren Einführung doch noch in den Händen haben werde, weil sie nur auf Grund eines später zu erlassenden weiteren Gesetzes in Wirksamkeit treten werde. Er wolle hier noch einmal betonen, daß auch ohne das Einführungs-gesetz, sobald das jetzt in Frage stehende Gesetz publicirt sein werde, das Gesetz nach seiner gehässigsten Seite in's Leben treten werde, nicht in der Art, daß die Einkommensteuer erhoben werden könnte, wohl aber in der anderen weit drückenderen Weise, daß die Einkommensschätzungen vorgenommen würden. Er sei also gegen das Gesetz, weil er die Einführung einer neuen Steuer ohne Noth und ohne äquivalente Steuerentlastung nicht wünsche, weil er ein Gesetz für mißlich erachte, dessen eigentliche Wirksamkeit durch ein späteres Gesetz bedingt sei, das aber doch schon jetzt, vielleicht ohne allen Nutzen, eine große Belästigung der Bevölkerung in nothwendigem Gesolge habe.

Er sei aber auch gegen die Vorlage aus einem dritten Grunde, weil dieselbe wirklich offenbar verfrüht sei. Daß es sich so verhalte, ergebe sich mit Evidenz aus Art. 42 des Entwurfs. Nach Maßgabe dieses Artikels könne die erstmalige Erhebung der Steuer erst eintreten, wenn die neue Einschätzung des landwirthschaftlichen Geländes und der Gebäude stattgehabt habe und ein neues Classensteuer- und Gewerbesteuer-gesetz beschlossen sei. Dies heiße, daß das ganze Gesetz erst dann praktisch werden solle, wenn die ganze Steuergesetzgebung reformirt, das ganze Steuerwesen berichtigt sein werde, wenn man insbesondere wissen

werde, wie es mit der wahren Steuerkraft des Landes sich verhalte. Warum nun jetzt, ehe dies Alles vorliege, eine Einkommensteuer decretiren, die, bevor sie in's Leben trete, vielleicht in ganz anderer Art werde organisirt werden müssen?

Da die Einbringung des Entwurfs verfrüht sei, so sei derselbe in seinen einzelnen Bestimmungen auch nicht ausreichend durchdacht. Einen schlagenden Belag hierfür gebe die Thatsache, daß, bevor die Vorlage Gesetz geworden, zwei Abänderungsvorschläge zu derselben von der Großh. Regierung eingebracht worden seien, die auch bereits das andere Haus angenommen habe. Er wolle nur an einen dieser Abänderungsvorschläge, den schon Graf v. Beringingen hervorgehoben habe, erinnern. Nach Maßgabe des Regierungsentwurfs § 19 Abs. 1 seien vom Ehrenamte eines Mitgliedes der Bezirksschätzungscommission die Mitglieder der ersten Kammer ausgeschlossen. Der eine Abänderungsvorschlag, den die zweite Kammer bereits angenommen, bezwecke eine Correctur in dieser Beziehung. Man sage nun allerdings, es handle sich hier um ein bloßes Versehen. Daß aber ein solches Versehen in die Vorlage kommen und in derselben bleiben konnte, bis es durch die Commission des Hauses aufgedeckt worden sei, beweise, daß es an der Zeit gefehlt habe, — und dies sei bei dem Drange der Geschäfte begreiflich, — den Entwurf nach allen Seiten hin reiflich zu erwägen. Solche Versehen seien noch mehr vorhanden.

Staatsrath Ellstätter bittet den Redner um die Angaben weiterer Versehen der Regierung.

Geheimerath Dr. Renaud: Er verweise auf § 6 des Entwurfs, welcher den physischen Personen Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien gegenüberstelle. In der Regierungsbegründung (S. 17) stehe der Satz: Nur bezüglich einer Art juristischer Personen, nämlich der Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien, glaubt die Großh. Regierung zc. Somit seien die Commanditgesellschaften auf Actien als juristische Personen behandelt. Sie seien aber nach der gemeinen Meinung in Deutschland — und auf diese dürfe man bei einem Gesetze doch nur allein reflectiren — nimmermehr juristische Personen.

Nur Eines wolle er noch hervorheben. Eine Reform der Steuergesetzgebung werde durch die Einführung einer Einkommensteuer als bloße Zusatzsteuer zu allen übrigen im Lande bestehenden Steuern nicht bewirkt, ja nicht einmal angebahnt. Auch entspreche die Einkommensteuer als Zusatzsteuer nicht den jetzigen Anforderungen der Wissenschaft, welche die Einkommensteuer als einzige Steuer

postulire. Und in der That biete uns diese Art der Anwendung der Einkommensteuer und die Einfachheit des dadurch gewonnenen Steuersystems ein ausreichendes Aequivalent für die vielen Belästigungen, welche die in Frage stehende Besteuerungsart im Gefolge habe.

Verwaltungsgerichtshofpräsident Renck: Im Laufe der Discussion sei ihm klar geworden, daß der Grund der kühlen und feindseligen Stimmung gegenüber dem Gesetzentwurf darauf beruhe, daß nicht sofort von der Regierung ein klarer Plan über die Endziele der in Angriff genommenen Steuerreform vorgelegt worden sei. Sie habe in der zweiten Kammer ziemlich genaue Aufschlüsse hierüber gegeben, wenn auch die Zeit vielleicht gemangelt habe, um einen vollständig ausgearbeiteten Plan vorzulegen. Ihm persönlich wäre es sehr erwünscht gewesen, wenn die Regierung das im Commissionsbericht der zweiten Kammer entwickelte Steuersystem, das Redner näher beleuchtet, hätte adoptiren können. Durch das bisherige Steuersystem und den jetzigen Gesetzentwurf sei vielfach das Mißverständniß hervorgerufen worden, als ob nur eine Minorität allein besteuert werde. Die ärmeren Volksclassen gingen nicht frei aus, sondern müßten nur weniger Steuern bezahlen. Die Reform sei nothwendig und die Regierung müsse hiezu zuverlässige Kataster haben, um eine sichere Basis zu erhalten. Diese Kataster erlange die Regierung durch den Gesetzentwurf. Wenn dieser Gesetzentwurf nicht auf dem nächsten Landtage angenommen werde, so werde er auf dem nächsten wieder vorgelegt werden und man sei dann so weit als jetzt. Der Art. 42 errege bei ihm keine Bedenken. Das Einführungs-gesetz verstehe sich von selbst, wenn nichts über die Erhebung der Steuern im Gesetze gesagt sei. Alle Einwendungen gegen den Gesetzentwurf schienen ihm mehr gegen die Einkommensteuer als solche gerichtet. Das Princip der Einkommensteuer sei zur Modesache geworden und man müsse einmal den Versuch machen. Bewähre sich dies Princip nicht, so müsse man eben einmal dieses Stadium wie eine Seuche, die nicht zum zweiten Male wiederkehre, durchmachen.

Staatsrath Ellstätter: Was das von einer so hervorragenden Autorität, wie Geheimerath Renaud gerügte Versehen des Art. 19 betreffe, so habe die Großh. Regierung nicht allein, sondern die Commission und die ganze zweite Kammer dasselbe Versehen begangen. Es sei begreiflich, daß es den zunächst Interessirten am ersten aufgefallen sei. Das Urtheil desselben Redners über den Gesetzentwurf sei sehr hart und wegen Art. 6 kaum gerechtfertigt. Im Gesetze selbst sei die gerügte, angebliche

Unrichtigkeit nicht enthalten. Geheimerath Renaud habe selbst zugegeben, daß es eine bestrittene Ansicht sei und er könne sich unmöglich auf eine solche Controverse einlassen. Man könne einem gesetzgeberischen Operate die Aufnahme einer bestrittenen Ansicht in die Motive nicht zum Vorwurfe machen. Redner wendet sich hierauf gegen die übrigen Bedenken dieses Vorredners und bekämpft dieselben eingehend.

Wenn Herr Renck, dem er für sein warmes Eintreten für den Gesetzentwurf danke, die Einkommensteuer eine Modesache nenne, so könne er dieser Anschauung insofern beitreten, als dieselbe jedenfalls — und sicher auf dem nächsten Landtage — wieder kommen werde.

Hummel bekämpft die Behauptung des Vorredners, als ob er eine frühere Aeußerung desselben, bezüglich der kühlen Aufnahme der Idee einer Einkommensteuer im andern Hause, unrichtig wiedergegeben habe und hebt u. A. hervor, daß er keine besonders warme Sympathie für die Einkommensteuer darin erblicke, wenn man sie bloß subsidiarisch an Stelle der Liegenschaftsaccise habe einführen wollen. Wenn diese Steuer bloß eine Modenkrankheit sei, so wolle man lieber warten, bis sie wieder außer Mode sei.

Geheimerath Dr. Renaud: Er habe bezüglich des Art. 42 der Regierung keinen Vorwurf gemacht; er sei nicht aus Oppositionsfucht, sondern bloß seiner Pflicht und seinem Eide gemäß gegen die Vorlage aufgetreten. Er erörtert hierauf nochmals ausführlich die in Art. 6 bezhw. der Begründung enthaltene Unrichtigkeit bezüglich der Behandlung der Actiencommanditgesellschaften, bei der man alles Gewicht auf die angebliche juristische Persönlichkeit derselben lege. Er glaube nicht, daß im nächsten Landtage die Verhältnisse dieselben seien, wie jetzt, da man ja die Einschätzungen des landwirthschaftlichen Geländes und der Gebäude, sowie neue Gesetze über Classen- und Gewerbesteuer haben werde.

Geheimerath Ruth erörtert hierauf nochmals in ausführlicher Darstellung sämtliche im Laufe der Discussion hervorgetretenen Gesichtspunkte. Der Gesetzentwurf sei von allen Mitgliedern der Commission kühl aufgenommen worden, wie dies bei jedem neuen Steuergesetze der Fall sei. Dasselbe habe bei der Capitalsteuer und dem Gesetze über Einschätzung des landwirthschaftlichen Geländes, das er bei der Berathung wegen des zu Grunde liegenden Principes seiner Zeit bekämpft habe, nunmehr aber als Gesetz respectire, stattgefunden. Daß die Regierung die Liegenschaftsaccise aufheben oder mindern wolle, was schon oft von den Landständen gewünscht worden sei, könne man

ihr nicht zum Vorwurfe machen. Lieber wäre es auch ihm gewesen, wenn das Gewerbesteuergesetz dem Gesetzentwurfe vorangegangen wäre, was aber die Regierung vermuthlich wegen der Schwierigkeit der Arbeit vorerst nicht habe bewerkstelligen können. Die sämmtlichen Ertragssteuern seien selbst mit ganz neuen Katastern nicht so beschaffen, daß sie die Einkommensteuer entbehrlich machten. In der Commission habe die Einführung der Einkommensteuer als einziger directen Steuer keine Vertreter gefunden. Die Verbrauchssteuern seien unter allen Umständen beizubehalten. Seines Erachtens sei das Minimum auf 1500 Mark richtig festgesetzt. Den durch die Steuer erzielten Betrag erhalte nicht die Regierung zur beliebigen Verwendung, sondern derselbe sei zur Ausgleichung der bestehenden Ungleichheiten in der Steuerlast bestimmt. Redner bespricht hierauf eingehend die vom Vorredner angeregte Frage über die Actien u. Gesellschafte und ferner die geschilderten Mißstände der Selbstschätzung und das Eindringen in die wirthschaftlichen Verhältnisse der Einzelnen, was neben den vielen Vortheilen als ein nothwendiges Uebel sich darstelle. Er beantrage, dem Gesetzentwurfe zuzustimmen.

Hierauf wird die allgemeine Discussion geschlossen und erhält zu Art. 1 das Wort

Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Carl von Baden: Er habe vielleicht Unrecht gethan, daß er nicht schon in der allgemeinen Discussion das Wort ergriffen habe. Mit Rücksicht auf den allgemeinen Inhalt des Art. 1 rechtfertige es sich aber wohl, daß er als Mitglied der Minorität der Commission seine Abstimmung motivire. Er könne sich hiebei auf die Vorredner beziehen insbesondere auf Geheimerath Renaud und Hummel, deren Ausführungen er sich im Allgemeinen anschließe. Zur Ablehnung des Gesetzentwurfes veranlaßten ihn neben vielen anderen Gründen die Bestimmungen des Art. 9 wegen der hier statuirten, sehr weitgehenden Progression, ferner die Bestimmungen über die Art der Zusammensetzung des Schätzungsraths und die seines Erachtens übermäßigen Rechte desselben. Nach dem Entwurfe sehe dem Schätzungsrathe die Befugniß zu, in die innersten und zartesten Familien- und Vermögensverhältnisse inquisitorisch einzudringen. Er sei keineswegs gegen das Princip einer allgemeinen Einkommensteuer; und wesentlich nur die scharfen Bestimmungen, wie sie in dem Gesetzentwurfe enthalten seien, veranlassen ihn, gegen denselben zu stimmen. Er halte es für durchführbar, eine allgemeine Einkommensteuer in dem Sinne einzuführen, daß alle diejenigen Einkommensquellen besteuert würden, welche in dem vorliegenden Gesetze angeführt sind,

Verhandlungen der 1. Kammer 1873/74. Protocollheft.

aber mit Wegfall der Classification und Progression des Einkommens. Vielmehr solle bei Bemessung des Einkommens in der Weise verfahren werden, wie bei der Capitalsteuer, indem Jeder den ihn betreffenden festgesetzten Satz zu bezahlen habe. Wenn man von Gerechtigkeit und Billigkeit in der Vertheilung der Steuern spreche, so müsse man auch allgemein nach diesen Grundsätzen verfahren. Wenn dieses Ziel nur durch die Einkommensteuer sich erreichen lasse, so dürfe man doch bei Bemessung derselben nicht solche über alles Maß hinausgehende Bestimmungen, wie sie im vorliegenden Gesetzentwurfe enthalten seien, eintreten lassen.

Hummel constatirt, daß die Mitglieder der Minorität keine Abänderungsvorschläge bei den einzelnen Artikeln stellen werden, weil dieselben mit der ganzen Vorlage nicht einverstanden seien.

Nachdem sämmtliche Artikel des Gesetzentwurfes einzeln aufgerufen sind, ohne daß eine Debatte sich anknüpft, erfolgt die Abstimmung, welche folgendes Ergebnis hat:

Für den Gesetzentwurf stimmen: Professor Dr. Behagel, Kreis- und Hofgerichtspräsident Hildebrandt, Kreis- und Hofgerichtsdirector v. Hillern, Geheimerath Muth, Dennig, Malsch und Verwaltungsgerichtshofpräsident Renck.

Gegen den Gesetzentwurf stimmen: Ihre Großherzoglichen Hoheiten die Prinzen Wilhelm und Carl von Baden, Freiherr v. Bodmann, Freiherr v. Gayling, Freiherr v. Röder, Graf v. Verlichingen, Freiherr K. v. Gemmingen, Geheimerath Renaud und Hummel.

Somit ist der Gesetzentwurf mit 9 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Geheimerath Muth: Was den zweiten von der Commission gestellten Antrag „hohe Kammer wolle den Wunsch zu Protocoll niederlegen, daß das Ergebnis der Einkommensteuer in erster Linie zur Ermäßigung der von dem landwirthschaftlichen Gelände zu entrichtenden directen Steuer verwendet werde“ betreffe, so erscheine derselbe als vollkommen gerechtfertigt, sofern die Einkommensteuer dennoch eingeführt werden sollte. Denn es sei nicht zu leugnen, daß das landwirthschaftliche Gelände vielfach härter von der Besteuerung, als jedes andere Vermögensobject getroffen werde, da es namentlich in den Landgemeinden in einer die Staatssteuern übersteigenden Höhe zur Bezahlung der Gemeindeumlagen beigezogen werde.

Freiherr v. Bodmann will diesen Antrag zu Protocoll in der Weise formulirt haben, daß darin die Einkommensteuer nicht erwähnt werde, und schlägt folgende Fassung

vor: „In Erwägung daß es eine ausgemachte Sache ist, daß das landwirthschaftliche Gelände mit Steuern überbürdet ist, spricht das Haus den Wunsch aus, wenn die Kataster über die neuen Steuern vorliegen, sich daraus ergebende etwaige Ueberschüsse, die sich durch das Mehrerheben von Steuern ergeben, dazu zu verwenden, die Steuern für das landwirthschaftliche Gelände zu ermäßigen.“

Geheimerath Muth glaubt, daß bei Einführung der Einkommensteuer sich solche Ueberschüsse ergeben werden.

Staatsrath Ellstätter: Sofern dieser Wunsch den Sinn habe, aus den Ueberschüssen der reformirten Gewerbesteuer eine Erleichterung in der Grundsteuer eintreten zu lassen, so könne derselbe nicht erfüllt werden; da die sonst im Budget fehlenden Summen durch Vermehrung der Schuld aufgebracht werden müssen.

Geheimerath Dr. Renaud hält es für einen Widerspruch, in dem Momente, in welchem die Einkommensteuer abgelehnt werde, über die Verwendung der Ueberschüsse aus der Einkommensteuer zu beschließen.

Summel stimmt dem v. Bodmann'schen Antrage bei, betont aber, daß der Antrag nur dahin gehe, bei einer künftigen Staatssteuerreform das landwirthschaftliche Gelände zu entlasten, ohne daß die Quelle angegeben sei.

Präsident: Ein bestimmt formulirter Antrag liege nicht vor und der Berichterstatter schein seinen Antrag nicht festhalten zu wollen.

Geheimerath Muth: Er halte seinen Antrag in dem Sinne aufrecht, daß der Grundbesitz zu entlasten sei, wenn doch die Einkommensteuer eingeführt werde.

Graf v. Berlichingen stimmt der Ansicht des Geheimerath Renaud bei, da die Thatsache der Ueberbürdung des Grundbesitzes der Regierung bekannt sei.

Seine Großherzogliche Hoheit der Prinz Carl von Baden hält es für naturgemäßer, den fraglichen Antrag nicht zu stellen.

Der Präsident verliest hierauf den von Freiherrn v. Bodmann formulirten Antrag, der von demselben durch Hinweisung auf die bekannte Thatsache der Ueberbürdung des Grundbesitzes und des allgemeinen Wunsches, denselben zu erleichtern, motivirt wird.

Staatsrath Ellstätter spricht gegen die Annahme dieses Antrags, da die Großh. Regierung nicht in der Lage sei, über einen soweit gehenden Wunsch Untersuchungen z. B. anzustellen, nachdem die Möglichkeit, die Grundsteuer zu ermäßigen, durch Ablehnung des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen wurde.

Geheimerath Muth: Man sei der Meinung, daß nicht jetzt schon, sondern erst dann, wenn einmal eine Einkommensteuer erhoben werde, der Grundbesitz zu entlasten sei.

Verwaltungsgerichtshofpräsident Renck ist der Ansicht, daß, im Falle die Einkommensteuer eingeführt werde, sich eine Entlastung bezhw. Erleichterung des landwirthschaftlichen Geländes empfehle. Sofern aber die Einkommensteuer nicht eingeführt werde und man beabsichtige einen Theil der auf das landwirthschaftliche Gelände fallenden Steuern auf die übrigen Staatssteuern zu wälzen, so werde er dagegen stimmen.

Kreis- und Hofgerichtsdirector v. Hillern empfiehlt die Festhaltung des Commissionsantrages, da ja, sofern der § 61 der Verfassung hier Anwendung finde, der Gesetzentwurf angenommen sei.

Freiherr v. Bodmann: Der von ihm gestellte Antrag sei soweit gefaßt, daß sowohl darunter gemeint sei, wenn die Einkommensteuer im nächsten Jahre zur Einführung gelange als auch, wenn Einer der neu aufzustellenden Kataster einen Ueberschuß ergebe. In beiden Fällen solle das Mehrergebniß zur Erleichterung des Grundbesitzes verwendet werden. Der an die Regierung gerichtete Wunsch auf Erleichterung des Grundbesitzes werde nur hinfällig, wenn weder die Einkommensteuer eingeführt werde, noch die neuen Kataster einen Ueberschuß ergeben werden.

Staatsrath Ellstätter: Dieser an die Regierung gerichtete Wunsch sei ein selbstverständlicher und der Regierung mehrfach kundgegebener. Diesen Wunsch aber im Anschluß an den soeben berathenen Gesetzentwurf zu Protocoll zu erklären, gehe nicht an, da das Gesetz abgelehnt sei. Ob aber die Grundsteuer überhaupt ermäßigt werden solle, könne er in diesem Augenblicke nicht entscheiden, da dies nichts anderes heiße, als einen Theil der Grundsteuer auf die übrigen Ertragssteuern zu überwälzen.

Geheimerath Muth zieht hierauf den Commissionsantrag zurück. Er könne sich damit nicht einverstanden erklären, daß wenn bei der künftigen Steuerreform Ueberschüsse sich ergeben, diese zur Erleichterung des landwirthschaftlichen Geländes verwendet werden sollten.

Geheimerath Dr. Renaud wünscht nun, daß auch der andere Antrag zurückgezogen werden möge, der von juristischem Gesichtspunkte aus unhaltbar, ferner nicht unterstützt und der Regierung hinlänglich bekannt sei.

Präsident: Da der Antrag des Freiherrn v. Bodmann in seiner jetzigen Formulirung nicht unterstützt und

der Commissionsantrag zurückgezogen sei, so liege kein Antrag zur Abstimmung vor.

Er schlage vor, wegen der vorgerückten Zeit (3 Uhr Nachmittag) die Berichterstattung der Commission und die Berathung über die auf die Einkommensteuer bezüglichen Petitionen auf Morgen zu verschieben.

Hiermit erklärt sich das Haus einverstanden und wird

hierauf nach einer kurzen Erörterung über die nächste Tagesordnung die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

v. Bodmann.

Malsch.

## Einundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Carlsruhe, den 23. Juni 1874.

### Gegenwärtig:

die in der vorigen Sitzung erschienenen Mitglieder.

Von Seiten der Regierungscommission:

Der Präsident des Staatsministeriums, Herr Staatsminister des Innern Dr. Jolly, der Präsident des Finanzministeriums, Herr Staatsrath Ellstätter, der Präsident des Handelsministeriums, Herr Turban, Herr Steuereconom Director Regener, Herr Geh. Referendar Nicolai.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten, Herrn Oberhofrichters Obkircher.

Das hohe Präsidium eröffnet die Sitzung und ertheilt zunächst das Wort dem Berichterstatter der Steuercommission, Geheimrath Muth, bezüglich der Petition des Gemeinderaths der Stadt Mannheim, die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer betreffend.

Geheimrath Muth: Der Gemeinderath der Stadt Mannheim nehme in seiner neuerlichen — die Einkommensteuer betreffenden — Eingabe Bezug auf seine frühere Eingabe in demselben Betreffe. In der nunmehrigen Petition werde die Einführung der Einkommensteuer mit Befriedigung aufgenommen; nur werde in Bezug

auf die Progression und auf die Art der Durchführung des Gesetzes weiter, als in dem vorgelegten Entwurfe gegangen und die Erwartung ausgesprochen, daß hierdurch der Uebergang zu einer allgemeinen Einkommensteuer gebildet werde. Da der Gegenstand der Vorlage durch die gestern erfolgte Ablehnung des Gesetzentwurfs erledigt sei, werde Uebergang zur Tagesordnung beantragt, womit das Haus einverstanden ist.

Dasselbe wird vom Hause, auf Antrag des Berichterstatters, ohne Debatte bezüglich der Petition der Rheinischen Creditbank, der Badischen Bank, der Rheinischen